



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,3 / 0,5 GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0 OFFENE BAUWEISE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- FUSSWEG

ERLÄUTERUNG

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE BEBAUUNG
- $\frac{60}{440}$ FLURSTÜCKSNUMMER

HINWEISE

DIE NICHT GEÄNDERTEN FESTSETZUNGEN DES AM 26.6.1977 RECHTSVERBINDLICH GEWORDENEN BEBAUUNGSPLANES HERMANN-LÖNS-STRASSE / nördlich GELTEN AUCH FÜR DIESEN 1. ÄNDERUNGSPLAN.

STADT MUNSTER

BEBAUUNGSPLAN 1.ÄNDERUNG

HERMANN-LÖNS-STRASSE / nördlich

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT IN SEINER SITZUNG AM 10. MAI 1984 DIE AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES HERMANN-LÖNS-STRASSE / NÖRDLICH NACH § 13 BBAUG BESCHLOSSEN UND DEN ENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG ANGENOMMEN.

MUNSTER, DEN 4. 10. 1984

[Signature]
STELLV. STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES 1. ÄNDERUNGSPLANES ZUM BEBAUUNGSPLAN HERMANN-LÖNS-STRASSE/NÖRDLICH HABEN DIE EIGENTÜMER DER BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE SOWIE DIE NACH § 2 ABS. 5 BBAUG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUGESTIMMT.

MUNSTER, DEN 4. 10. 1984

[Signature]
STELLV. STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT IN SEINER SITZUNG AM 13. 9. 1984 DEN 1. ÄNDERUNGSPLAN DES BEBAUUNGSPLANES HERMANN-LÖNS-STRASSE / NÖRDLICH ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MUNSTER, DEN 4. 10. 1984

[Signature]
STELLV. STADTDIREKTOR

DER 1. ÄNDERUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN HERMANN-LÖNS-STRASSE / NÖRDLICH IST GEM. § 13 BBAUG OHNE GENEHMIGUNG MIT DER BEKANNTGABE DER SATZUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL AM 31. 10. 1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MUNSTER, DEN 28. 11. 1984

[Signature]
STADTDIREKTOR